

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0028/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	02.02.2012	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.02.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 8

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Hinweis:

Die Verordnung wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 24.11.2011 beraten. Auf Antrag der FDP-Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2011 wurde die Vorlage zur erneuten Beratung in den nächsten Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr zurückverwiesen, da von Seiten der FDP-Fraktion noch Abklärungsbedarf besteht. Die Auszüge der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 24.11.2011 und des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2011 sind der Vorlage als Anlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die geltende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.05.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 10.04.2003 ist gemäß § 32 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) am 31.05.2011 außer Kraft getreten.

Im Laufe der Zeit hat sich an einigen Stellen der Verordnung Änderungsbedarf ergeben. So bedürfen einige Regelungen einer konkreteren Formulierung und zusätzliche Regelungen müssen aufgenommen werden.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wurde daher vollständig überarbeitet und neu aufgebaut, wobei sich im Wesentlichen an der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen orientiert wurde.

Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden erläutert:

§ 1, Begriffsbestimmungen: Die Vorschrift ist i. W. identisch mit der bisherigen Verordnung

§ 2, Allgemeine Verhaltenspflicht: Der bisherige § 4 wird konkretisiert und erweitert. So werden aggressives Betteln, Störungen und Lärmen näher beschrieben und die Verrichtung der Notdurft (z. B. „Wildpinkeln“) wurde neu aufgenommen.

§ 3, Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen: § 3 wurde neu aufgenommen. Er beinhaltet Regelungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen. U. a. ist hier auch die Vorschrift des bisherigen § 2(3) eingeflossen. Die Ausnahmeregelung in Abs. 2 Nr. 5 wurde in Anlehnung an § 24 StVO aufgenommen. Hiernach sind Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel nicht Fahrzeuge i. S. d. StVO. Auch dürfen Krankenfahrstühle u. ä. dort wo lediglich Fußgängerverkehr zulässig ist, gefahren werden.

§ 4, Werbung, Wildes Plakatieren: Mit den hierunter neu aufgenommenen Vorschriften sollen die öffentlichen Straßen und das Straßenbild vor Verunreinigung und Verschandelung geschützt werden.

§ 5, Tiere: Hierunter sind die Regelungen der bisherigen §§ 5 und 7 zusammengefasst.

§ 6, Verunreinigungsverbot: Die bisherigen Regelungen der §§ 2 und 3 sind zusammengefasst. Zusätzlich wurde unter Abs. 2 die Beseitigungspflicht aufgenommen.

§ 7, Imbissstuben, Schnellrestaurants: Aufgrund der in Nähe von Imbissbetrieben immer wieder auftretenden Verunreinigungen erfolgte die Aufnahme dieser Vorschriften, die die Betreiber stärker in die Pflicht nehmen.

§ 8, Kinderspielplätze: Hierdurch wird der bisherige § 6 ersetzt. Zusätzlich wurde das in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2010 beschlossene Rauchverbot aufgenommen. Durch das Rauchen entsteht eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit der dort spielenden Kinder zumindest durch regelmäßig nicht ordnungsgemäß entsorgte Zigarettenstummel.

§ 9, Wahrung der Mittagsruhe: Beinhaltet die Vorschriften des bisherigen § 8

§ 10, Brauchtumsfeuer: Hier sind Regelungen zur Anzeige eines Brauchtumsfeuers neu aufgenommen.

Auch nach der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung sind sog. Brauchtumsfeuer weiterhin zulässig. Die Ordnungsbehörde kann auf Grundlage ist § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes tätig werden. Insbesondere kann die Anzeigepflicht vor der Durchführung eines Brauchtumsfeuers durch ordnungsbehördliche Verordnung näher geregelt werden. Dies ist hier erfolgt, damit vor Durchführung eines Brauchtumsfeuers u. a. geprüft werden kann, ob die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt wird, mit der Folge, dass das Brauchtumsfeuer zu untersagen ist oder ob Sicherheitsmaßnahmen aufzugeben sind.

§ 11, Straßenmusikanten: Die Regelung wurde aufgenommen, um betroffene Anlieger nicht über die Maßen durch Straßenmusikanten zu belästigen

Von der Aufnahme eines generellen Alkoholverbotes in der Stadtmitte und in den Zentren von Bensberg und Refrath wurde abgesehen. Die Aufnahme eines solchen generellen Verbotes als Maßnahme zur Gefahrenabwehr wäre nur dann zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Konsum von Alkohol regelmäßig und typischerweise zum Eintritt von Schäden, etwa infolge von alkoholbedingten Gewaltdelikten, führt. Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden durch ordnungsrechtliche Ermächtigungsgrundlagen nicht gedeckt (vgl. Rechtsprechung VGH Mannheim und Beschluss OLG Hamm vom 04.05.2010).

Es wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM v. 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), und der §§ 7 Abs. 1; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 232) wird von der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,

zum Beispiel durch:

- aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Hunden oder anderen Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigungen von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch herumliegen lassen oder zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen)
- wiederkehrendes Sammeln oder Lagern von Personengruppen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Behinderungen oder Belästigungen (Anpöbeln) von Passanten oder Anliegern.
- Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche (§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landes-Immissionsschutzgesetz / LImSchG – bleibt hiervon unberührt)
- die Verrichtung der Notdurft (z.B. das so genannte „Wildpinkeln“)
- Benutzung als Lager

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen / Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen

zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. in den Anlagen Fahrzeuge, insb. Wohnmobile, Wohnwagen, Verkaufswagen sowie Zelte auf- und abzustellen.

(3) Ausnahmen von Absatz 2, Ziffern 3, 4, 5, 8 können in Einzelfällen gestattet werden.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von 20 Kg erreichen, sind in der Anlage Saaler Mühle rund um den See, wie im anliegenden Planauszug gekennzeichnet, anzuleinen. Der Planauszug ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Bestimmungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Stadtauben, Wasservögel (z.B. Enten, Schwäne und Gänse) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes, Behindertenbegleit- und Blindenführhunde sowie für die berittene Polizei.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und Ausschütten von Säure, Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der örtlichen Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. Reparaturen an Fahrzeugen sind neben den Regelungen der §§ 32 Straßenverkehrsordnung (StVO); 14, 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) nicht nur auf Verkehrsflächen sondern auch in Anlagen verboten, es sei denn es handelt sich um unumgängliche Fälle.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Im Übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.

§ 7

Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants) haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, zu entleeren.
- (3) Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Der Konsum alkoholischer Getränke auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere;

1. der Gebrauch von Rasenmähern und Motorsägen,
2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen,

3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie auf solche, die von einer Bauherrin oder einem Bauherrn als Eigenleistung am eigenen, genehmigten Bauvorhaben erbracht werden.

§ 10 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
3. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

§ 11 Straßenmusikanten

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen.

§ 12 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. die Bestimmungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und Reinigung gem. § 7 der Verordnung;
7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung;
8. das Verbot gem. § 8 (4) Tiere auf Spielplätzen mitzuführen;
9. das Rauchverbot auf Kinderspielplätzen gem. § 8 (5) der Verordnung;
10. das Verbot des Alkoholkonsums auf Kinderspielplätzen gemäß § 8 Abs.6 der Verordnung;
11. die Wahrung der Mittagsruhe gem. § 9 der Verordnung verletzt;
12. entgegen dem Gebot in § 11 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Anzeigepflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.